

42-170/3/2-330.5

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Laubenbacher Agrarhandel GmbH & Co KG, Lerchenberg 1, 94419 Reisbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1089, 1091 und 1092/3 der Gemarkung Englmannsberg –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntgabe

Die Laubenbacher Agrarhandel GmbH & Co KG betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1089, 1091 und 1092/3 der Gemarkung Englmannsberg eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich einer biologischen Behandlungsanlage (Biogasanlage). Die Anlage wurde mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 27.09.2004, Az.: 820-8754.05-9134/8, erstmals genehmigt. Mit den Bescheiden des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 16.03.2009, Az.: 42-170/3/2-330.1, vom 28.07.2010, Az.: 42-170/3/2-330.2, vom 09.07.2014, Az.: 42-170/3/2-330.3, und vom 05.08.2020, Az.: 42-170/3/2-330.4, wurden jeweils Genehmigungen zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage erteilt.

Die Laubenbacher Agrarhandel GmbH & Co KG beabsichtigt nunmehr, ihre Biogasanlage erneut wesentlich zu ändern und hat hierfür die erforderliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

Am Biogasanlagen-Standort werden bislang drei BHKW mit einer Leistung von insgesamt 1.100 kW_{el} bzw. 2.733 kW_{FWL} und in Altersberg 14, 94419 Reisbach, werden zwei baurechtlich genehmigte Satelliten-BHKW mit insgesamt 382 kW_{el} bzw. 990 kW_{FWL} betrieben. Alle Motoren dienen dem flexiblen Betrieb.

Die genehmigte Gesamt-Einsatzstoffmenge beträgt maximal 18.214 t/Jahr (entspricht 49,9 t/d), die genehmigte Gaserzeugungsmenge beträgt 2,55 Mio. Nm³/a bei einer jährlichen durchschnittlichen Bemessungsleistung der Verbrennungsmotoranlage von 685 kW_{el}.

Mit vorliegendem Antrag plant die Laubenbacher Agrarhandel GmbH & Co KG folgende wesentliche Änderungen/Erweiterungen an der bestehenden Biogasanlage:

- Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW mit einer elektrischen Leistung von 550 kW_{el} sowie einer Feuerungswärmeleistung von 1.295 kW am Anlagenstandort auf dem Grundstück Fl.Nrn. 1089 der Gemarkung Englmannsberg
- Errichtung eines BHKW-Containers zur Unterbringung des neuen BHKW 4
- Errichtung eines Wärmepufferspeichers mit einem Inhalt von 97 m³
- Errichtung einer Lagune für verschmutztes Oberflächen- und Silagewasser mit einem Nutzvolumen von 1.000 m³.

Nach der Erweiterung beträgt die Gesamtleistung der BHKW-Anlage mit vier Motoren demnach 1.650 kW_{el} bzw. 4.028 kW_{FWL}.

Die wesentlichen Komponenten der Biogaserzeugungsanlage (z. B. Fermenter, Nachgärer, Endlager, Fahrsilo etc.) sowie die Einsatzstoffmenge und die jährliche Biogasproduktionskapazität der Anlage werden nicht verändert.

Der Betrieb des neuen Verbrennungsmotors kann mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe.

Standortbezogene Vorprüfung:

Der Markt Reisbach hat 2019 den einfachen Bebauungsplan „Sondergebiet Altersberg - Grünbach“ erlassen. Die Biogasanlage der Laubenbacher Agrarhandel GmbH & Co. KG liegt in dessen Gebiet SO 4 Sondergebiet „Regenerativenergieerzeugung Bestand und Erweiterung“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1089, 1091 und 1092/3 der Gemarkung Englmannsberg in der Gemeinde Reisbach.

Die Anlage ist hauptsächlich von Wald bzw. landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Der nächstgelegene maßgebliche Immissionsort befindet sich nördlich in einem Abstand von ca. 345 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1082 der Gemarkung Englmannsberg. Weitere relevante Immissionsorte befinden sich südwestlich in einem Abstand von ca. 405 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1031 der Gemarkung Englmannsberg und ca. 545 m in westlicher Richtung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1093 der Gemarkung Englmannsberg. Die Ortschaft Altersberg im Süden der Anlage liegt in einer Entfernung von ca. 1,3 km.

Nördlich in einer Entfernung von ca. 300 m (Biotopkartierung Nr. 7341-1052-001) und westlich in einer Entfernung von ca. 500 m (Biotopkartierung Nr. 7341-1128-001 und 7341-1128-003) befinden sich Biotope. Bei dem nördlich gelegenen Biotop handelt es sich um einen Erlenbruch, der mit 10 % der Biotopfläche gesetzlich geschützt ist. Die beiden westlichen, zusammenhängenden Biotope sind als seggen- und binsenreiche Nasswiesen und Röhrichte nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geschützt.

In einem Umkreis von 1 km zum Anlagenstandort befindet sich kein FFH-Gebiet. Auch weitere Schutzflächen gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Aus der fachlichen Beurteilung zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung ist zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgen keine Änderungen der Einsatzstoffmengen, der jährlichen Gaserzeugung sowie der elektrischen Bemessungsleistung der Biogasanlage.

Es ergeben sich daher bezüglich der BHKW-Anlage keine Änderungen der jährlichen Emissionsfrachten an Schad- bzw. Geruchsstoffen. Da sich die Beurteilung der Geruchsimmissionen (jährliche Geruchsstundenhäufigkeit nach Geruchsimmissions-Richtlinie [GIRL]) sowie die Stickstoffdeposition (in kg/ ha*a) auf den Jahreszeitraum beziehen, ist diesbezüglich mit keiner Veränderung zu rechnen.

Die *Emissionsfrachten von NO_x und SO_x* aller bestehenden und geplanten BHKW-Motore sind als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung, ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für *konzentrationsbezogene Immissionen* kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für *Stickstoffdeposition* sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu: „Außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Anmerkung: entspricht den sog. „FFH-Gebieten“) ist für die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist, Anhang 9 heranzuziehen.“

Gemäß Anhang 9 der TA Luft ist zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt.

Dabei ist das Beurteilungsgebiet definiert als die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung der Anlage im Aufpunkt mehr als 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beträgt. Bei einer Austrittshöhe der Emissionen von weniger als 20 m über Flur soll der Radius mindestens 1 km betragen.

Der Einwirkungsbereich bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung wird im Anhang 8 der TA Luft 2021 beschrieben als die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.

Hinsichtlich der Stickstoffdeposition durch den Ausstoß von NO_x bei Biogasmotoren (Biogasverwertungsanlage) wurden von der Regierung von Niederbayern Ausbreitungsrechnungen durchgeführt.

Die konservativen Orientierungsabstände zeigen, dass ein BHKW bis ca. 3 MW Feuerungswärmeleistung (vorliegendes Vorhaben entspricht einer Erhöhung um 1,295 MW FWL) das vorhabenbezogene Abschneidekriterium (= Zusatzbelastung gem. Anhang 8 der TA Luft 2021) von 0,3 kg N/ha*a für besonders sensible Gebiete (z. B. FFH-Gebiete) bereits ab 600 m Entfernung einhält bzw. unterschreitet.

In diesem Umgriff der Biogasanlage sind laut RIS-View Niederbayern keine besonders stickstoffempfindlichen Gebiete (wie z. B. FFH-Gebiete) vorhanden, d. h. es befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Einwirkbereich.

Entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern befinden sich im weiteren Umfeld (Umkreis von 1 km)

um die Anlage -wie oben bereits ausgeführt- lediglich ein Biotop im Abstand von ca. 300 m nördlich und ein Biotop ca. 500 m westlich der Anlage.

Auch in diesen beiden Biotopen (= außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung) dürfte die Gesamtzusatzbelastung der Anlage weniger als die o. a. 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr betragen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist somit nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht stellt sich das Vorhaben wie folgt dar:

Der Boden des BHKW-Containers wird aufgekantet als öldichte Auffangwanne konzipiert, um etwaige Leckagen aufnehmen zu können.

Der Wärmepufferspeicher zur Sicherung der Wärmeversorgung der Biogasanlage und des angeschlossenen Wärmenetzes wird mit Wasser ohne Frostschutz betrieben.

Für die Errichtung des Erdbeckens (Lagune) für verschmutztes Oberflächen- und Silagewasser wird ein vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) zugelassenes System verwendet. Das anfallende Niederschlags- und Silagewasser wird aufgefangen und kontrolliert auf die Felder ausgebracht.

Die Erfüllung der aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungen an die Errichtung von Erdbecken wird mit der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung bestätigt. Die Zulassung gibt Gewähr dafür, dass eine Verunreinigung der Gewässer (Grund-, Oberflächenwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist durch das beantragte Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Dennoch entsteht durch das beantragte Vorhaben eine zusätzliche Neuversiegelung von ca. 900 m², die i. S. d. §§ 14 und 15 BNatSchG einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, der durch Anlage einer Streuobstwiese gemäß den Anforderungen der Bayer. Kompensationsverordnung ausgeglichen wird.

Die standortbezogene Vorprüfung erbrachte als Ergebnis, dass durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Das Vorhaben ist somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dingolfing, 21.03.2022
Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl